

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebsatzung)	Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 (Wirtschaftsbetriebsatzung)
§ 3 Kompetenzen der Anstalt	§ 3 Kompetenzen der Anstalt
<p>(1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Mainz überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.</p> <p>(2) Der Anstalt wird die Dienstherrnfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 S. 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.</p> <p>(3) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.</p>	<p>(1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 <u>Absatz 2</u> übertragene Aufgabengebiet (<u>Betriebszweig „Entwässerung“</u>) zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.</p> <p>(2) <u>Für alle Betriebszweige überträgt</u> die Stadt Mainz <u>überträgt insoweit</u> das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.</p> <p>(3) Der Anstalt wird die Dienstherrnfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 S. 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.</p> <p>(4) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.</p>
§ 5 Vorstand	§ 5 Vorstand
<p>(7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:</p> <p>(a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,</p> <p>(b) der Einsatz des Personals,</p>	<p>(7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:</p> <p>(a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,</p> <p>(b) der Einsatz des Personals,</p>

<ul style="list-style-type: none"> (c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, (d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, (e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, (f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt, (g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 50.000 EUR und bis zu 25.000 EUR überein Jahr hinaus, (h) den Erlass von Forderungen bis zu 1.500 EUR. (i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000 EUR nicht übersteigen (j) die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen (§ 7 Abs. 3 (g)) 	<ul style="list-style-type: none"> (c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, (d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, (e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, (f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall <u>250.000</u> EUR nicht übersteigt, (g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 50.000 EUR und bis zu 25.000 EUR überein Jahr hinaus, (h) den Erlass von Forderungen bis zu 1.500 EUR. (i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000 EUR nicht übersteigen (j) die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen (§ 7 Abs. 3 (g))
§ 9 Stadtrat	§ 9 Stadtrat
<p>(1) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Hierunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, (b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, (c) Änderungen der Anstaltssatzung, (d) Bestellung bzw. Abberufung des Vorstands, (e) Auflösung der Anstalt, (f) Veräußerung von Betriebszweigen, (g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans bzw. die mittel- und langfristige Unternehmensplanung, (h) Bestellung des Abschlussprüfers, (i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, (j) die Ergebnisverwendung. 	<p>(1) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Hierunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, (b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, (c) Änderungen der Anstaltssatzung, (c) Bestellung bzw. Abberufung des Vorstands, (e) Auflösung der Anstalt, (d) Veräußerung von Betriebszweigen, (e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans bzw. die mittel- und langfristige Unternehmensplanung, (f) Bestellung des Abschlussprüfers, (g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, (h) die Ergebnisverwendung.

<p>(2) Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Mainz im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Mainz im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.</p>
<p>§ 16 Auflösung der Anstalt</p>	<p>§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung der Anstalt</p>
<p>Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Mainz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.</p>	<p>Der Stadtrat entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung der Anstalt entscheidet der Stadtrat. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Mainz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.</p>